

Satzungen des Sonnblick-Vereins

nach den in der Jahresversammlung des Sonnblick-Vereins vom 20. Juni 1925 beschlossenen Abänderungen unter Zustimmung der Österreichischen Bundesregierung (Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht Z. 26045 — I/2 vom 21. November 1925), der Deutschen Reichsregierung (Verfügung Nr. II 11 705 vom 28. November 1925), der Preußischen Regierung (Verfügung des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung UIK Nr. 8573 vom 15. Dezember 1925), der Akademie der Wissenschaften in Wien (Beschluß der Gesamtsitzung vom 16. Oktober 1925), der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin (Senatsbeschluß vom 9. Juli 1925), der Österreichischen Gesellschaft für Meteorologie (Beschluß der Jahresversammlung vom 15. Mai 1925), der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien (Zuschrift Z. 850/XX vom 15. Dezember 1925) und des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins (Zuschrift des Hauptausschusses vom 27. Oktober 1925),

genehmigt laut Verfügung des Wiener Magistrates als Amt der Landesregierung (Z. M. Abt. 49/11980/25) vom 22. Dezember 1925.

§ 1. Name und Sitz des Vereins. Der Verein führt den Namen „Sonnblick-Verein“ und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2. Zweck des Vereins. Der Zweck des Vereins besteht darin, das Gipfelobservatorium auf dem Sonnblick in den Hohen Tauern zu erhalten und zu betreiben und geeignete österreichische alpine Vergleichsstationen zu unterstützen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht wie folgt:

1. durch eine laufende Unterstützung des österreichischen Bundesministeriums für Unterricht in Wien;

2. durch eine laufende Unterstützung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin, die das Sonnblick-Observatorium in wissenschaftlicher Hinsicht in den Kreis ihrer Unternehmungen aufnimmt;

3. durch Beiträge der Einzelmitglieder und anderweitige Zuwendungen.

§ 4. Mitglieder des Vereins. Der Verein setzt sich zusammen: *a)* aus der Akademie der Wissenschaften in Wien, *b)* aus der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin, *c)* aus Einzelmitgliedern; diese umfassen Stifter, Förderer, ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder leisten jährlich mindestens den durch die Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag, Förderer mindestens das Vierfache, Stifter lösen ihren Jahresbeitrag durch einmalige Zahlung ab.

Zum Ehrenmitglied, bzw. korrespondierenden Mitglied kann durch die Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein in bemerkenswerter Weise verdient gemacht hat.

§ 5. Rechte der Mitglieder. Alle in § 4 genannten Mitglieder haben in der Hauptversammlung Stimm- und Wahlrecht. Die unter *a)* und *b)* angeführten Körperschaften, die das Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben, vereinigen auf sich je 400 Stimmen, die unter *c)* angeführten Einzelmitglieder haben je eine

Stimme. Diese können sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Vereinsmitglied vertreten lassen.

Stifter, Förderer, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Die Mitglieder des Sonnblick-Vereins erhalten jährlich einen gedruckten Jahresbericht.

§ 6. Aufnahme der Einzelmitglieder, Austritt aus dem Verein. Die Aufnahme der Einzelmitglieder erfolgt durch das Kuratorium und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Austritt aus dem Verein ist vor Jahresende dem Kuratorium schriftlich anzuzeigen.

§ 7. Besorgung der Vereinsangelegenheiten. Die Vereinsangelegenheiten werden besorgt: *a)* durch die Hauptversammlung (§ 8), *b)* durch das Kuratorium (§ 9), *c)* durch den Leiter des Observatoriums (§ 13).

§ 8. Die Hauptversammlung. Die Hauptversammlungen werden als ordentliche oder außerordentliche einberufen. Zu jeder werden die Mitglieder mit Namhaftmachung der Verhandlungsgegenstände schriftlich eingeladen, ebenso die Mitglieder des Kuratoriums, auch wenn sie nicht Einzelmitglieder des Vereins sind; solche Mitglieder des Kuratoriums haben eine beratende Stimme.

Bei der Hauptversammlung kann nur über Gegenstände der Tagesordnung, über Anträge des Kuratoriums und über solche Anträge der Mitglieder verhandelt werden, die mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Kuratorium vorgelegt wurden.

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel alljährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums oder mindestens 100 Mitgliederstimmen dies verlangen.

Eine Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Personen, die mindestens 820 Stimmen vertreten, zugegen sind. Ist die einberufene Hauptversammlung wegen Nichtanwesenheit dieser Zahl von Mitgliedern zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der erste Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der in §§ 15, 16 festgesetzten Verhandlungsgegenstände mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Wahlen geschehen, sofern die Hauptversammlung über Antrag nichts anderes bestimmt, mittels Stimmzettel; zur Feststellung des Stimmenverhältnisses ernennt der Vorsitzende am Beginne der Verhandlung zwei Stimmzähler.

Der ordentlichen Hauptversammlung sind vorbehalten: *a)* die Wahl jener Mitglieder des Kuratoriums, die aus der Gesamtheit der Einzelmitglieder auf drei Jahre gewählt werden. Hiebei stimmen bloß die Einzelmitglieder; *b)* die Wahl der Rechnungsprüfer auf die Dauer eines Jahres. Die Austretenden sind wieder wählbar; *c)* die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes über die Vereinsgebarung und des Berichtes der Rechnungsprüfer; *d)* die Genehmigung des Voranschlages; *e)* die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages; *f)* die Wahl von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern; *g)* die Änderung der Statuten; *h)* die Auflösung des Vereins.

§ 9. Das Kuratorium. Das Kuratorium setzt sich zusammen: *a)* aus vier Mitgliedern, von denen zwei von der österreichischen Bundesregierung, je eines

von der Regierung des Deutschen Reiches und der preußischen Regierung entsendet werden; *b*) aus fünf von der Akademie der Wissenschaften in Wien ernannten Mitgliedern; zwei von diesen müssen der Österreichischen Gesellschaft für Meteorologie und eines der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien angehören; *c*) aus fünf von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin ernannten Mitgliedern. Von diesen muß eines der Deutschen meteorologischen Gesellschaft angehören; *d*) aus einem vom Deutschen und österreichischen Alpenverein entsendeten Mitglied; *e*) aus fünf Mitgliedern aus dem Kreise der Einzelmitglieder; diese werden in der Hauptversammlung gewählt (§ 8). Scheidet eines der entsendeten, bzw. ernannten Mitglieder des Kuratoriums aus, so haben die zur Entsendung ermächtigten Körperschaften ein anderes Mitglied in das Kuratorium zu entsenden.

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten kein Entgelt.

Das Kuratorium hat alle nicht ausdrücklich der Hauptversammlung zukommenden Vereinsangelegenheiten unbeschadet des dem Leiter des Observatoriums vorbehaltenen Wirkungskreises zu erledigen. Dem Kuratorium steht die Aufnahme der Vereinsmitglieder zu (§ 6).

Das Kuratorium konstituiert sich alljährlich, indem es einen Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende, zwei Schriftführer und einen Schatzmeister wählt.

Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens neun Stimmen vertreten und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In Falle ein Mitglied des Kuratoriums verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen, kann es seine Stimme an ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen; die von Behörden und Körperschaften entsendeten Mitglieder vertreten auch ohne besondere Vollmacht alle Stimmen der betreffenden Behörden und Körperschaften.

§ 10. Der Vorsitzende und dessen zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen; er beruft und leitet die Hauptversammlung sowie die Sitzungen des Kuratoriums und überwacht die Durchführung der in diesen gefaßten Beschlüsse.

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Vereins werden rechtsverbindlich vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gezeichnet, solche vermögensrechtlicher Natur auch von dem Schatzmeister. Alle Obliegenheiten des Vorsitzenden werden in seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt.

§ 11. Die Schriftführer. Die Schriftführer führen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Vereinsgeschäfte und den laufenden Schriftverkehr.

§ 12. Der Schatzmeister. Dem Schatzmeister obliegt die Führung der Kasse; er hat darüber dem Kuratorium und der Hauptversammlung Rechnung zu legen.

§ 13. Leitung. Die Leitung der Observatorien steht dem Leiter zu. Er wird auf Vorschlag der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien vom Kuratorium aus der Reihe der österreichischen Fachmeteorologen auf drei Jahre gewählt.

Sein Wirkungskreis wird in einer von dem Kuratorium ausgearbeiteten Geschäftsordnung festgelegt.

§ 14. Die Rechnungsprüfer. Die Hauptversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer, die verpflichtet sind, die gesamte Kassegebarung zu prüfen und darüber dem Kuratorium und der nächsten Hauptversammlung zu berichten.

§ 15. Änderung der Satzungen. Eine Änderung der Satzungen kann, wenn sie ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde (§ 8), in der Hauptversammlung nur von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Sie kann nicht erfolgen, wenn die Akademie der Wissenschaften in Wien und die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin gemeinsam dagegen Einspruch erheben.

§ 16. Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden, zu der sämtliche Mitglieder unter ausdrücklicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes mindestens vierzehn Tage vorher eingeladen worden sind und in der mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, die jedoch die Hälfte sämtlicher Stimmen repräsentieren müssen, anwesend ist.

Der Beschluß kann nur mit Dreiviertelmehrheit gefaßt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen der Akademie der Wissenschaften in Wien und der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin zu, wenn sie die Station gemeinsam weiterführen wollen; anderenfalls zur Gänze jener von den beiden Körperschaften, die sich zur Weiterführung bereit erklärt. Ist keine hierzu gewillt, so geht das Vereinsvermögen an die Österreichische Gesellschaft für Meteorologie über, wenn sie die Weiterführung des von ihr gegründeten Observatoriums wieder übernimmt. Ist auch dies nicht der Fall, so wird das Vereinsvermögen flüssig gemacht und der Erlös je zur Hälfte der Akademie der Wissenschaften in Wien und der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin mit der Bestimmung überwiesen, das Kapital zur Förderung der meteorologischen Wissenschaft zu verwenden.

§ 17. Schiedsgericht. Über Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis erwachsen, entscheidet ein aus Vereinsmitgliedern zu bestellendes Schiedsgericht ohne weiteren Rechtsmittelzug.

Jeder der beiden Streitteile bestimmt binnen acht Tagen nach Anordnung des Schiedsgerichtes durch den Vorsitzenden einen Schiedsrichter. Diese wählen eine dritte Person als Obmann. Wird über dessen Wahl keine Einigung erlangt, so bestellt ihn das Kuratorium. Das Schiedsgericht ist an keine bestimmte Form des Verfahrens gebunden und fällt seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.
